



## 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 25. Juli 2000

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 09. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Entsorgungssatzung der Stadt Schelklingen vom 25. Juli 2000, zuletzt geändert am 05. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

#### § 9 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt bei Selbstanlieferung

- |   |           |
|---|-----------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm      | 6,93 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser | 0,69 Euro |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Das Abfuhrgeld wird vom Unternehmer direkt mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet.

### Artikel II Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) nach Artikel I tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Schelklingen, 10. Dezember 2020

  
Ulrich Ruckh  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.